

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Räumen der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance, die keine Wohnräume sind, zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance.

2. Vertragspartner sind der Kunde und die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance.

3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie öffentliche Einladungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance, die für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, schriftlich erteilt werden muss.

4. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, unterliegt die Vereinbarung der Schriftform.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance zustande.

2. Der Kunde ist verpflichtet, der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss über die Inhalte der Veranstaltung aufzuklären, sofern sie aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance in der Öffentlichkeit zu gefährden.

3. Die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance haftet nur für Schäden bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance beruhen. Einer Pflichtverletzung der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

4. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance auftreten, wird die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

5. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Vorstehende Nummer 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

6. Alle Ansprüche gegen die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance beruhen.

7. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit es auf dem Vertragsverhältnis beruht.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die bestellten und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbaren, bei Fehlen einer gesonderten Vereinbarung, folgende, übliche Preise der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance zu zahlen: Die Mietpreise richten sich

nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

1. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

2. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der von der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance allgemein für derartige Leistungen berechnete und tatsächlich erzielte Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden. Für jedes weitere Jahr zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung über diese vier Monate hinaus erhöht sich die Obergrenze um weitere 5%. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher und überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate, kann HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance eine Erhöhung der Betriebskosten anteilig auf den Kunden umlegen, soweit sich der vertraglich vereinbarte Preis höchstens um 5 % erhöht. Verringern sich die Betriebskosten, kann der Kunde eine einsprechende Herabsetzung des Preises verlangen.

3. Rechnungen der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance sind - sofern nichts anderes vereinbart ist - binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von € 5,- an die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei.

5. Die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

6. Der Besteller kann nur mit einer unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderung gegenüber einer Forderung der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance aufrechnen.

IV. Rücktritt des Kunden

1. Ein kostenloses Rücktrittsrecht des Kunden kann vereinbart werden. Ist dies vereinbart worden, kann der Kunde bis einen Monat vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche bei der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance auszulösen.

2. Tritt der Kunde erst zwischen der 4. und der 2. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance berechtigt, 25 % der vereinbarten Raummiete sowie 25 % der bei Dritten veranlassten Leistungen (begrenzt auf den HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance von Dritten berechneten Betrag) in Rechnung zu stellen.

3. Rücktritte ab dem 13. Tag vor dem Veranstaltungstermin werden mit 50 % der vereinbarten Raummiete sowie 50 % der bei Dritten veranlassten Leistungen (begrenzt auf den HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance von Dritten berechneten Betrag) in Rechnung gestellt.

4. Das kostenfreie Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance ausübt.

5. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

V. Rücktritt durch die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage

der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance nicht zur festen Buchung bereit ist.

2. Wird eine vereinbarte oder gemäß obiger Klausel III Nr. 5 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;
- die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance zuzurechnen ist;

4. Bei berechtigtem Rücktritt durch die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz, soweit HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Sollte bei einem Rücktritt nach den obigen Nummern 2 oder 3 ein Schadensersatzanspruch der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance gegen den Kunden bestehen, so kann die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance den Anspruch pauschalieren. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl, der Veranstaltungszeit und des Veranstaltungsortes

1. Der Kunde muss der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance die endgültige Teilnehmerzahl der Veranstaltung spätestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung in Bezug auf das Catering zu sichern.

2. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung von der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance, die für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, schriftlich erteilt werden muss.

3. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5% wird von der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.

4. Im Fall einer Überschreitung der ursprünglich mitgeteilten Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

5. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance berechtigt, die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. Bei Erhöhungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance berechtigt, die vereinbarten Preise in dem Verhältnis zu erhöhen, in dem sich die Teilnehmerzahl erhöht hat.

6. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance trifft ein Verschulden.

7. Im Übrigen behält sich die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance eine Änderung des Veranstaltungsortes aus wichtigem Grund bis zum Veranstaltungsbeginn vor, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance, die für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, schriftlich erteilt werden muss.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse; behördliche Erlaubnisse

1. Soweit die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance, die für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, schriftlich erteilt werden muss. Die Zustimmung kann von der kostenpflichtigen Beistellung eines Haustechnikers abhängig gemacht werden. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance gehen zu Lasten des Kunden, soweit die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance diese nicht zu vertreten hat.

3. Der Kunde ist mit Zustimmung der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Störungen an von der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance diese Störungen nicht zu vertreten hat und es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt.

5. Für die Veranstaltung gegebenenfalls notwendige behördliche Erlaubnisse, die ihre Ursache in den persönlichen oder betrieblichen Umständen des Kunden haben und nicht in Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder Lage der Räume stehen, hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Dem Kunden obliegt bei der Durchführung seiner Veranstaltung die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Gebäude. Die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance bzw. ihrer Mitarbeiter. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Satz 4 genannten Fällen bedarf ein Verwahrungsvertrag ausdrücklicher Vereinbarung.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige von den Kunden eingebrachte Gegenstände haben den brandschutztechnischen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Zur Vermeidung möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsschädigung berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren, der

HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Sonstige zurückgebliebene Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des betreffenden Teilnehmers nachgesandt. Die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance bewahrt die Sachen drei Monate auf; danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

X. Haftung des Kunden für Schäden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden an den überlassenen Räumen und Flächen (einschl. überlassenem Inventar), die durch ihn selbst, Untermieter, sein Personal, seine Gäste/Kunden/Lieferanten und sonstige Dritte, denen er die Nutzung der Räume/Flächen überlassen hat, verursacht werden.

2. Die HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance, wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt. Das gleiche gilt, sofern der Kunde die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbestimmungen unwirksam oder nichtig sein sollten, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften und wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt.